

Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

1 Zweck

Die Geschäftsanweisung (GA) dient der Umsetzung von rechtlichen, sicherheits- und brandschutztechnischen Forderungen bei feuergefährlichen Arbeiten.

2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsanweisung gilt ab dem 07.12.2023, sie ist bindend für alle Beschäftigten der FHG, AGS, ASH und AirIT Systems am Standort Langenhagen/Flughafen. Sie gilt auch für Dritte, soweit die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) eine Beachtung dieser GA ausdrücklich vorsieht. Diese Geschäftsanweisung gilt fachlich für alle Personen die sich auf dem Gelände der FHG aufhalten.

Die Geschäftsanweisung gilt auf dem gesamten Gelände der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH. Diese GA ersetzt die GA_GF_18, mit Revisionsstand 06 vom 25.09.2015.

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

3 Verantwortlichkeiten

Organisationsstelle / Leitungsebene	Verantwortlichkeit
Ersteller (ID21)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung, Pflege und Fortschreiben der GA
GF	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung / Freigabe GA • Sicherstellung der Überprüfung GA
Bereichsleitung (ID)	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung GA
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung und Pflege der Dokumentationsorganisation • Veröffentlichung der GA im Organisationshandbuch • Sicherung der aktuellen Word-Datei • Pflege der GA-Verzeichnisse
Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung / Einhaltung der GA • Aktive Mitarbeit zur Optimierung der GA

4 Definitionen

Begriff	Beschreibung
AGS	• Hannover Aviation Ground Services GmbH
AirIT	• AirIT Systems GmbH
ArbSchG	• Arbeitsschutzgesetz
ASH	• Aircargo Services Hannover GmbH
AV/DV	• Arbeitsplatzverantwortlicher / Durchführungsverantwortlicher
BetrSichV	• Betriebssicherheitsverordnung
BGI	• Berufsgenossenschaftliche Information
BGV	• Berufsgenossenschaftliche Vorgabe
BSW	• Brandsicherheitswache
BvD	• Brandmeister vom Dienst
FBO	• Flughafenbenutzungsordnung
FEZ	• Feuerwehreinsatzzentrale der Flughafenfeuerwehr
FHG	• Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
FHG-C1	• Zugführer Löschzug der Flughafenfeuerwehr
FHG-FW	• Flughafenfeuerwehr Hannover Airport
GA	• Geschäftsanweisung
L1	• Leitung Ebene 1, Geschäftsführung
SiGeKo	• Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordinator
UVV	• Unfallverhütungsvorschrift
VdS	• Verband der Sachversicherer

(Hinweis: Abkürzungen der Organisationsstellen siehe Organigramm)

5 Querverweise

Kurzname	Inhalt
GA_GF_10	Brandschutzordnung des Flughafen Hannover-Langenhagen
PB_ID2_02	Temporäre Außerbetriebnahme von Brandmelde- und Löscheinrichtungen
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BGV A1	BG-Vorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“
DGUV R113-004	DGUV –Regel „Behälter, Silos und enge Räume“
DGUV I205-001	DGUV-Information „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“
DGUV I205-002	DGUV-Information „Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten“
DGUV R100-500	DGUV-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“
DGUV R105-001	DGUV-Regel „Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“
DGUV V 38	DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
DGUV V 79	DGUV-Vorschrift 79 (UVV) „Verwendung von Flüssiggas“
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
GA_GF_09	FHG Organigramme und Vertretungsregelung
IGV-SH-04-REV1	DVS-Merkblatt „Umgang mit Druckgasflaschen“
NbrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
TRBS 3145 / TRGS 745	Ortsbewegliche Druckgasbehälter
VdS 2008	Richtlinie „Feuergefährliche Arbeiten“
VdS 2047	Richtlinie „Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten“
VdS 3518	Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen
Formularsatz	Feuererlaubnisschein / Abschaltung von Brandmeldern PC-Formular Feuererlaubnisschein-Dauerarbeitsplatz

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

6 Allgemeines

6.1 Schweißen

- Verfahren zum Vereinigen beliebiger Werkstoffe unter Anwendung von Wärme, Kraft oder Schweißzusätzen. Kombinationen sind ebenfalls möglich.
- Schweißverfahren sind beispielsweise:
 - Gasschweißen (Autogenschweißen)
 - Lichtbogenschweißen (Lichtbogenhand-, Schutzgas-, Plasma-, Unterpulverschweißen)
 - Alle anderen Verfahren die nicht näher aufgeführt sind.

6.2 Schneiden

- Thermisches Trennen beliebiger Werkstoffe.
- Schneidverfahren sind beispielsweise:
 - Brennschneiden, -fugen, -bohren
 - Flämmen, Flammstrahlen, Plasmaschneiden
 - Lichtbogen-Sauerstoffschneiden, Lichtbogen-Druckluftfugen
 - Alle anderen Verfahren die nicht näher aufgeführt sind.

6.3 Trennschleifarbeiten

- Sämtliche funkenreißende Verfahren mit Trennschleif- und Handtrennschleifmaschinen.
- Maschinelles Sägen von Werkstoffen ohne Kühlmittel.
- Alle anderen Verfahren die nicht näher aufgeführt sind.

6.4 Verwandte Verfahren

- Hierunter zählen Löten, thermisches Spritzen, Flammwärmen, Flammrichten, Flammhärten, Widerstandswärmen, thermisches Schrumpfen und alle Arbeiten mit offener Flamme bzw. heißen Massen (z. B. Aufbauarbeiten, Teer- und Bitumenarbeiten)
- Generell müssen sämtliche Verfahren beachtet werden, die folgende Kriterien erfüllen:

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

- Die nach der GA_GF_10 ein unbeabsichtigtes Auslösen von Brandmeldeeinrichtungen erzeugen können.
- Jegliche Brand-, Explosions-, oder Schadengefahr innehaben.

6.5 Schweißberechtigung

- Personen dürfen schweißtechnische Arbeiten nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen:
 - Das 18. Lebensjahr muss vollendet sein.
 - Die Rechtsvorschriften (Kapitel 5) müssen eingehalten werden.
 - Das Arbeitsverfahren muss sicher beherrscht werden.
- Die Altersgrenze gilt nicht für Auszubildende, die über 16 Jahre alt sind, sofern die Arbeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
 - In diesem Fall muss ein Aufsichtsführender benannt werden.
 - Die Arbeiten sind zu überwachen.
 - Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist verpflichtend.

6.6 Bereiche mit besonderen Gefahren

- Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren sind gemäß der DGUV R100-500 Kapitel 2.26 durchzuführen. Hierbei sind folgende Punkte von besonderem Interesse:
 - Arbeiten in engen Räumen (Pkt. 3.7)
 - Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr (Pkt. 3.8)
 - Arbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt, u.a. Gefahrstoffen (Pkt. 3.9)
 - Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung (Pkt. 3.23)
 - Arbeiten unter Wasser (Pkt. 3.3.25)
 - Arbeiten in Druckluft (Pkt. 3.26).
- Weiterhin sind Bereiche, die mit sauerstoffverdrängenden Löschanlagen (z. B. CO₂-Löschanlagen) ausgestattet sind, als Bereiche mit besonderen Gefahren anzusehen. Weitere Informationen sind in Kapitel 7.1.15 zu finden.

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

6.7 Koordination und Bau-Leitung/-Aufsicht

- Die Aufgaben der Koordination im Sinne des §6 der BGV-A1 und der Bau-Leitung/-Aufsicht im Sinne des §3 der DGUV V 38 sind durch den AV/DV wahrzunehmen.

7 Beschreibung

7.1 Sicherheitsmaßnahmen vor der Aufnahme von ortsveränderlichen Arbeiten

- 7.1.1 Bei Aufträgen an Fremdfirmen, bei Zeitverträgen (sogenannte Hausmeisterverträge) und Mietverträgen ist diese GA zum Vertragsbestandteil zu machen. Sie ist den jeweiligen Aufträgen und Verträgen beizulegen, mit dem Hinweis, dass dadurch die Sorgfaltspflicht und Haftung des Auftragnehmers bzw. Ausführenden von o.g. Arbeiten unberührt bleiben.
- 7.1.2 Bei der Beauftragung von Dienstleistungen, bei denen mit der Durchführung von unter Kapitel 6 genannten Arbeiten zu rechnen ist, sind diese in der „Meldung von Bauvorhaben“ unter dem Punkt „Bemerkungen“ anzuzeigen. In diesem Fall ist der BvD (Feuerwehr-BvD@hannover-airport.de) der FHG-FW mit in den Verteiler der Meldung aufzunehmen. Diese Meldung entbindet nicht von der frühzeitig erforderlichen Absprache mit der FHG-FW, ob die Gestellung einer BSW personell darstellbar ist.
- 7.1.3 Die Arbeiten sind vor Beginn dem AV/DV zu melden. Dieser ist für die Überwachung des ordnungsgemäßen Zustands der Arbeitsgeräte und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß 7.1.3 bis 7.1.15 und für die festgelegten Kompensationsmaßnahmen verantwortlich. Die Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Erteilung der „Erlaubnis zur Durchführung feuergefährlicher Arbeiten“ (Feuererlaubnisschein) durch die FHG-FW durchgeführt werden.
- 7.1.4 Bewegliche brennbare Gegenstände (einschl. Staub-, Fett- und Ölablagerungen)
- Diese sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
 - Gefahrenbereiche können sich auch auf Nachbarräume, darunterliegende Etagen bzw. bestimmte Bereiche (Hohlräume, Klima-, Lüftungs-, Kabelkanäle, Zwischendecken, usw.) ausdehnen.

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

- Erforderliche Druckgasflaschen sind außerhalb des Gefahrenbereichs aufzustellen.

7.1.5 Nicht bewegliche brennbare Gegenstände

- Wenn im Gefahrenbereich nicht bewegliche brennbare Gegenstände (bspw.: Holzbalken, Bodenbeläge, Maschinen, Kunststoffe, Isolierungen von elektrischen Leitungen, usw.) vorhanden sind, so müssen diese mit feuerhemmenden Mitteln abgedeckt bzw. abgetrennt werden.
 - Feuerhemmende Mittel sind bspw.: Schweißdecken, nicht brennbare Trennwände, usw.

7.1.6 Öffnungen (bspw.: Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen, offene Rohrleitungen, usw.)

- Diese sind von den vorgesehenen Arbeitsstellen zu anderen Räumen mit nicht brennbaren Stoffen abzudichten.
- Dazu geeignet sind:
 - Brandschutzkissen, Schweißdecken, usw.
- Ungeeignet sind:
 - Textile Tücher, Pappe oder andere brennbare Stoffe

7.1.7 Brennbare Ummantelungen und Isolierungen von Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

7.1.8 Behälter sind auf den früheren Inhalt hin zu überprüfen.

- Haben sie brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind diese Behälter vor Beginn der Arbeiten zu reinigen und durch eine fachkundige Person (gem. DGUV 113-004) freizumessen.
- Ist dieses nicht möglich, so muss ein Inertgas, z. B. Stickstoff oder Kohlenstoffdioxid, zur Füllung verwendet werden.

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

GA_GF_18

Revisionsstand: 07

Seite 9 von 15

Datum: 07.12.2023

- Bei Arbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt (z. B. Gefahrstoffen) ist eine BSW bzw. eine befähigte Person (gem. BetrSichV) zur Beaufsichtigung zu stellen. Diese muss über die notwendige Sachkunde im Umgang mit dem Inhalt des Behälters verfügen.

7.1.9 Schweißtechnischen Arbeiten unter Verwendung von Druckgasflaschen

- Es darf nur der arbeitstägliche Bedarf während der Ausführung der Arbeiten am Arbeitsort vorhanden sein.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeiten sind Druckgasflaschen aus den Gebäuden zu entfernen.
- Die Lagerung der Druckgasflaschen, hat gemäß TRBS 3145 / TRGS 745 / DVS-Merkblatt 0212 zu erfolgen, so das eine Gefährdung bzw. ein Zugriff durch Dritte nicht möglich ist.

7.1.10 Transport von Einzelflaschen- und Flaschenbatterieanlagen zur Gasversorgung

- Es sind geeignete Flaschengestelle und –karren zu verwenden.
- Die Flaschen sind jederzeit gegen Umfallen und Anfahren durch Fahrzeuge zu sichern.

7.1.11 Genehmigung zur Durchführung feuergefährlicher Arbeiten

- Der Formularsatz „Feuererlaubnisschein / Abschaltung von Brandmeldern“ ist durch den AV/DV auszufüllen und von dem Ausführenden zu unterzeichnen.
- Der AV/DV informiert den FHG-C1 über die FEZ (Tel.: -1227). Diesem ist der Feuererlaubnisschein vorzulegen. Der FHG-C1 informiert sich vor Ort über das Gefährdungspotential, bewertet die Arbeitsstelle und überprüft die bereits vorgenommenen Schutzmaßnahmen. Außerdem ordnet er die notwendigen Kompensationsmaßnahmen an.
- Grundsätzlich hat der Ausführende eigenes, geeignetes Löschgerät bereitzustellen. Dieses darf aber nur genutzt werden, wenn der ordnungsgemäße, geprüfte und einsatzbereite Zustand gesichert ist und es keine Zweifel an der Funktionsfähigkeit gibt.

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

- Zusätzliches Löschgerät kann durch die FHG-FW gestellt werden, [es gilt das Entgeltverzeichnis der FHG](#).
- Der Dreifach-Durchschreibesatz ist wie folgt zu verteilen:
 - Ausführung in Rot – Ausführer
 - Ausführung in Grün – Flughafenfeuerwehr
 - Ausführung in Weiß – AV/DV
- Die rote Ausführung muss der Ausführende vor Ort ständig bereithalten. Bei Kontrollen durch eine befugte Person (nach Kapitel 7.4.1) ist diese vorzulegen.

7.1.12 Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache

- Bei Anordnung einer Brandsicherheitswache, dürfen die Arbeiten erst beginnen, wenn diese vor Ort und eingewiesen ist.
- Die BSW kann durch die FHG-FW nur gestellt werden, wenn die geforderte Einsatzstärke sichergestellt werden kann.
- Wenn die BSW die Arbeitsstelle verlässt (z. B. Einsatzbedingt), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die Kontrolle der Arbeitsstelle unterliegt dann dem Ausführenden (gem. 7.3.1).

7.1.13 Gültigkeit der Genehmigung zur Durchführung feuergefährlicher Arbeiten

- Die Genehmigung ist an den Arbeitsort und an den Ausführenden gebunden.
- Die maximale Dauer beträgt 7 Wochentage.
- Sollten Arbeiten über die festgelegte Zeitspanne notwendig werden, kann die Gültigkeit auf die vorgenannte maximale Dauer verlängert werden. Dafür ist der FHG-C1 hinzuzuziehen, der dann bei einem vor Ort Termin die Verlängerung über eine Einzelfallentscheidung genehmigt. Eine Verlängerung auf insgesamt mehr als 7 Wochentage ist nicht zulässig.
- Bei Veränderungen des Arbeitsortes, der –bedingungen bzw. bei Ablauf der Gültigkeitsfrist ist das Verfahren anhand 7.1.3 erneut durchzuführen.

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

7.1.14 Zusätzliche Regelungen

- Bei den unten aufgeführten Arbeiten ist eine zusätzliche Erlaubnis einzuholen:
 - Arbeiten in engen Räumen – durch AV/DV in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem beauftragten SiGeKo.
 - Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung – durch AV/DV in Abstimmung mit der gesamtverantwortlichen Elektrofachkraft der FHG.

7.1.15 Arbeiten in Räumen mit sauerstoffverdrängenden Löschanlagen

- Die Verfahrensweise für Arbeiten in Räumen mit sauerstoffverdrängenden Löschanlagen ist der „AA_IM1_02_Arbeiten in Bereichen mit automatischen CO2-Löschanlagen“ zu entnehmen.

7.2 Sicherheitsmaßnahmen während der Ausführung von ortsveränderlichen Arbeiten

7.2.1 Wenn sich im Gefahrenbereich (Umkreis von 10 m) brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe befinden, ist eine BSW durch die FHG-FW zu stellen. Die Bereitstellung von Löschmitteln ist ebenfalls durchzuführen. Die Entscheidung obliegt dem FHG-C1.

7.2.2 In folgenden Gebäuden ist grundsätzlich eine BSW zu stellen

- Fluggastgebäude, Flugzeughallen, Lagergebäude, besonders gefährliche Bereiche (z. B. Behälter mit gefährlichem Inhalt)

7.2.3 Die BSW der FHG-FW ist gegenüber den Ausführenden der Arbeiten weisungsbefugt.

7.2.4 Die Standorte der nächstgelegenen Lösch- und Brandmeldeeinrichtungen müssen dem Ausführenden bekannt sein.

7.2.5 Folgende Notrufnummern sind zu nutzen:

Int. Notrufnummer:	1555
Ext. Notrufnummer:	0511 977 1112
Feuerwehreinsatzzentrale:	0511 977 1227

7.3 Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der ortsveränderlichen Arbeiten

7.3.1 Wenn eine BSW gestellt wurde, dann ist diese für die Kontrolle der Arbeitsstelle und der Umgebung (inkl. benachbarte Räume, darunterliegende Etage / Bereiche) verantwortlich. Dabei muss nach Brandgeruch, verdrängter Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester gesucht werden. Die Kontrolle ist für min. 30 min aufrecht zu erhalten. Sollte keine BSW gestellt worden sein, so liegen diese Aufgaben im Verantwortungsbereich des Ausführenden.

7.3.2 Die FEZ ist telefonisch über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.

7.3.3 Die im Feuererlaubnisschein aufgeführten und abgeschalteten Brandmelder sind wieder zuzuschalten.

7.4 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Sicherheitsmaßnahmen

7.4.1 Bei Verstößen gegen die Sicherheitsmaßnahmen müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Der AV/DV hat die sofortige Einstellung der Arbeiten zu befehlen.
- Die Wiederaufnahme der Arbeiten ist erst nach erneuter Abnahme durch den FHG-C1 und Erteilung eines neuen Feuererlaubnisscheins möglich.
- Eine Einstellung der Arbeiten mit sofortiger Wirkung können weiterhin alle weisungsbefugten Prozessverantwortlichen bzw. Beschäftigten der FHG und die Fachkraft für Arbeitssicherheit der FHG veranlassen.
- Kommt es zu Verstößen gegen die Sicherheitsmaßnahmen und die damit verbundene Einstellung der Arbeiten, bzw. zu unerwarteten Folgen (z. B. Entstehungsbrand, Bauverzug, Folgekosten, sonstige unvorhergesehenen Schäden), so sind folgende Stellen umgehend zu informieren:
 - FHG-FW
 - ID21
 - AV/DV
 - Organisationsstelle Technisches Gebäudemanagement (nur bei Flughafenbenutzern)

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

- Organisationsstelle Arbeitssicherheit / SiGeKo
- Stabsstelle Recht und Versicherung

7.4.2 Verstöße gegen die Sicherheitsmaßnahmen mit akuter Gefährdung (z. B. Verursachung eines Entstehungsbrandes) bzw. bei wiederholtem Verstoß werden mit folgenden Maßnahmen geahndet:

- Bei Fremdfirmen sind die ausführenden Beschäftigten vom Flughafenbetriebsgelände zu verweisen.
- Darüber hinaus kann in sehr schwerwiegenden Fällen gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma bzw. sogar gegenüber der Fremdfirma ein Hausverbot erteilt werden.
- Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Firma bei zukünftigen Auftragsvergaben nicht weiter berücksichtigt wird.
- Bei Beschäftigten der FHG und ihrer Tochterfirmen ist die arbeitsrechtliche und materielle Verantwortlichkeit wegen Arbeitspflichtverletzung zu prüfen.

7.5 Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen

- Die Kosten der Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Kosten für die Erstellung von BSW durch die FHG-FW und die durch Verstöße gegen die Sicherheitsmaßnahmen verursachte Kosten, einschließlich der Kosten für abwehrende Brandschutzmaßnahmen, gehen zu Lasten des Ausführenden bzw. Verursachers. [Es gilt das Entgeltverzeichnis der FHG.](#)

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

7.6 Sicherheitsmaßnahmen bei Dauerarbeitsplätzen

7.6.1 Werkstätten innerhalb des Flughafenbetriebsgeländes (FHG-eigene bzw. Flughafenbenutzer)

- Als „Verantwortlicher“ zählen zuständige Prozessverantwortliche eines Prozesses der FHG (Fachabteilungen) oder verantwortliche Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter, Konzessionär, usw.)
- Die unter Punkt 6 genannte Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn:
 - Ein Antrag des Verantwortlichen vorliegt.
 - Die FHG-FW die Abnahme durchgeführt hat und einen auf ein Jahr befristeten „Feuererlaubnisschein Dauerarbeitsplatz“ erteilt hat.
- Bei der Antragstellung ist durch den Verantwortlichen die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 3 BetrSichV für den Schweißarbeitsplatz vorzulegen.
- Ohne Vorlage der Gefährdungsbeurteilung erfolgt keine Bearbeitung des Antrages.
- Eine Änderung der Arbeitsbedingungen sorgt automatisch für das Erlöschen des Feuererlaubnisscheins Dauerarbeitsplatz. In diesem Fall ist durch den Verantwortlichen ein erneuter Antrag zu stellen.

7.6.2 Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen liegt bei dem Verantwortlichen, sie muss mindestens vierteljährlich kontrolliert und entsprechend dokumentiert werden.

7.6.3 Nach Ablauf der Genehmigungsfrist von einem Jahr ist bei Weiterbetrieb des Schweißarbeitsplatzes der Feuererlaubnisschein Dauerarbeitsplatz gemäß dem unter Punkt 7.6.1 genannten Verfahren zu erneuern. Der Nachweis über die regelmäßigen Kontrollen und die aktuelle Gefährdungsbeurteilung ist beizulegen.

Geschäftsanweisung

- öffentlich -

8 Archivierung

Beschreibung/ Bezeichnung	Verantwortliche Organisationsstelle	Aufbewahrungs- dauer
GA	Organisation	unbefristet
Feuererlaubnisschein	FHG-FW	3 Jahre

9 Anhang

- Feuererlaubnisschein / Dauerarbeitsplatz

10 Verteiler

Online

- Zu finden im Organisationshandbuch im Airpolis.
- Als bindende Vertragsunterlage für Mieter, Konzessionäre, Auftragnehmer und Dienstleister über www.hannover-airport.de – Rubrik „Geschäftskunden & Partner“. Veröffentlichung bei den AGB in der jeweils gültigen Fassung.

ID21 <i>Plesse</i>	ID <i>Heine</i>	GF/T <i>Blötz</i>
erstellt	geprüft	freigegeben
AGS/GF <i>Seidler</i>	AirIT/GF <i>Cappelmann / Schulz</i>	ASH/GF <i>Seidler</i>
freigegeben	freigegeben	freigegeben